



Verein zur Förderung der Frauenpolitik in Deutschland e.V.  
Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler  
Frauenbüros und Gleichstellungsstellen  
Weydingerstraße 14-16, 10178 Berlin

Berlin, den 12.06.2023

## Stellungnahme – Referentenentwurf Selbstbestimmungsgesetz

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen (BAG) befürwortet das Selbstbestimmungsgesetz zum Geschlechtseintrag (SBGG) und die Abschaffung des grund- und menschenrechtswidrigen Transsexuellengesetz (TSG). Die Anerkennung der geschlechtlichen Identität von trans\*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen ist überfällig.

Die Korrektur des personenstandesrechtlichen Geschlechtseintrags soll mit dem Gesetzesentwurf selbstbestimmt, ohne Gerichts- und Begutachtungsverfahren, mit einer Erklärung beim Standesamt geregelt werden. Die Eckpunkte des Gesetzes wurden am 30.06.2022 vorgestellt. Der nun vorliegende Referentenentwurf vom 09.05.2023 fällt allerdings in Teilen stark hinter die erwarteten Verbesserungen für trans\*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen (TIN) zurück. Die BAG sieht diese Entwicklung kritisch und fordert eine Nachbesserung des Referentenentwurfs.

Mit dem Selbstbestimmungsgesetz soll eine langjährige diskriminierende und grundgesetzwidrige Praxis abgeschafft werden. Allerdings sind im Referentenentwurf neue Regelungen und Begründungen aufgenommen worden, welche die von geschlechtsbezogener Diskriminierung betroffenen Personengruppen weiterhin benachteiligt und nicht gleichstellt. Damit wurden transfeindliche Narrative aufgegriffen, die Mythen und Falschinformationen über die mögliche Gesetzesänderung verbreiten. International haben bereits 15 Länder ein Selbstbestimmungsgesetz erlassen, die Erfahrungen in diesen Ländern - Argentinien mit über 10 Jahren - zeigen keine Evidenz für einen möglichen Missbrauch des Gesetzes. Solche Narrative haben in einem Gesetz,

### **Bundessprecherinnen**

**Luisa Arndt**

Stadt Minden  
0571 89303  
l.arndt@minden.de

**Kathrin Brüninghold**

Stadt Hattingen  
023 242043010  
k.brueninghold@hattingen.de

**Kerstin Drobick**

Bezirksamt Mitte von Berlin  
030 901830248  
kerstin.drobick@ba-mitte.berlin.de

**Juliane Fischer-Rosendahl**

Bezirksamt Spandau von Berlin  
030 90279301  
j.fischer-rosendahl@ba-spandau.berlin.de

**Katja Henze**

Stadt Weißenfels  
03443 370466  
gleichstellung@weissenfels.de

**Ulrike Königsfeld**

StädteRegion Aachen  
0241 51982460  
ulrike.koenigsfeld@staedteregion-aachen.de

**Maja Loeffler**

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin  
030 902932050  
maja.loeffler@ba-mh.berlin.de

**Dr. Marie-Luise Löffler**

Stadt Heidelberg  
06221 5815520  
marie-luise.loeffler@heidelberg.de

**Konstanze Morgenroth**

Landkreis Leipzig  
03433 2414100  
konstanze.morgenroth@lk-l.de

**Christel Steylaers**

Stadt Remscheid  
021 91162257  
christel.steylaers@remscheid.de

**Silke Tamm-Kanj**

Stadt Würselen  
02405 671800  
silke.tamm-kanj@wuerselen.de

**Anja Wirkner**

Landratsamt Nürnberger Land  
09123 950655  
a.wirkner@nuernberger-land.de

**Elke Quandt**

Stadt Wolgast  
03836 251122  
elke.quandt@wolgast.de

**Sahra-Schirin Vafai**

Kolpingstadt Kerpen  
02237 58256  
sahra.vafai@stadt-kerpen.de

**Angelika Winter**

Stadt Trier  
0651 9506055  
angelika.winter@trier.de



dessen Ziel es sein sollte die Existenz und Würde von trans\*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen anzuerkennen und diesen eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen, nichts verloren.

Einzelne Aspekte, die einer Nachbesserung bedürfen werden nachfolgend aufgeführt.

Der Referentenentwurf sieht eine dreimonatige Wartefrist bis zur Wirksamkeit der Korrektur vor. Diese Wartefrist ist unverhältnismäßig und dessen Begründung paternalisiert TIN Personen. Die BAG empfiehlt eine Streichung der Wartefrist und der einjährigen Sperrfrist.

Neu aufgenommen wurde der § 6 Absatz 2 RefE SBGG, der das Hausrecht von Einrichtungen, Unternehmen und juristischen Personen behandelt und einen möglichen Ausschluss von Personen ermöglichen soll. Dies steht im Widerspruch zum AGG und zum Grundgesetz. Die BAG verlangt eine ersatzlose Streichung, weil unserer Ansicht nach damit Trans\*misogynie Ressentiments befeuert, statt abgebaut werden.

Im Falle eines Spannungs- oder Verteidigungsfalls soll bei unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang eine Ausnahme eingeführt werden, mit welcher TIN Personen den männlichen Geschlechtseintrag beibehalten sollen. Diese Ausnahme verletzt die betroffenen Personen unverhältnismäßig und muss gestrichen werden.

Das Offenbarungsverbot begrüßt die BAG. Allerdings sollte hier keine Ausnahme gelten für nahe Familienangehörige. Betroffenenverbände weisen auf die Situation hin, dass nahe Familienangehörige häufig diskriminierend und übergriffig mit TIN Personen umgehen. Diese Ausnahme sollte entfernt werden.

Ein Selbstbestimmungsgesetz, das Ausschlüsse von TIN Menschen legitimiert und neue Hürden zu deren Gleichstellung schafft, ist keine Lösung. Die BAG fordert eine Nachbesserung des Gesetzesentwurfs.

Die BAG unterstützt und empfiehlt die ausführlichen Stellungnahmen der dgti, des Bundesverband Trans\*, des LSVD, und des Deutschen Juristinnenbundes.

Mit freundlichen Grüßen

Roswitha Bocklage

Bundessprecherin der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen